



Karlsruhe, im April 2002

Hinweise für Versorgungsberechtigte

1. Organisatorische Veränderungen beim KVBW

In der Abteilung Beamtenversorgung wird zum 1.4.2002 eine Reihe von organisatorischen Veränderungen wirksam. Dadurch wird für Ihre Versorgungsangelegenheit möglicherweise auch ein anderer Mitarbeiter/eine andere Mitarbeiterin des KVBW zuständig sein. Aus der Bezügemitteilung für Mai 2002 bzw. dem Anschreiben zu diesen Hinweisen können Sie

- die Durchwahlnummer des zuständigen Mitarbeiters,
 - das im Schriftverkehr künftig anzugebende Aktenzeichen sowie
 - die geänderte E-Mail-Adresse
- ersehen.

2. Versorgungsänderungsgesetz 2001

Das Versorgungsänderungsgesetz 2001 enthält zahlreiche Neuerungen, die bereits am 1.1.2002 in Kraft getreten sind. Die Wichtigsten haben wir in einem Rundschreiben vom 25.1.2002 zusammengestellt, das wir Ihnen auf Anforderung gerne zusenden; beachten Sie auch die nachfolgende Ziffer 4. Da der zeitliche Vorlauf vom Gesetzgeber sehr knapp bemessen wurde, bitten wir um Ihr Verständnis, wenn die administrative Umsetzung dieser Regelungen noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

Zu den wesentlichen Änderungen für am 1.1.2002 vorhandene Versorgungsberechtigte gehören:

- **Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- oder Erwerbseinkommen**
Die Mindestbelassung (20 v.H. des jeweiligen Versorgungsbezugs) gilt nicht, wenn der Versorgungsberechtigte ein Verwendungseinkommen (aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst) bezieht, das sich mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe wie die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge errechnet. Entsprechendes gilt für ein in der Höhe vergleichbares Verwendungseinkommen.
- **Änderungen bei der Hinterbliebenenversorgung**
 - Bei Ehen, die nach dem 31.12.2001 geschlossen wurden, besteht beim Tod des Beamten oder des Ruhestandsbeamten ein Witwengeldanspruch in der Regel nur dann, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen mindestens ein Jahr gedauert hat.
 - Bei Ehen, die nach dem 31.12.2001 geschlossen wurden, beträgt das Witwengeld (nur noch) 55 v.H. des seiner Berechnung zugrunde liegenden Ruhegehalts. Das gleiche gilt für vor dem 1.1.2002 geschlossene Ehen, wenn beide Ehegatten nach dem 1.1.1962 geboren sind.

Hauptsitz

Daxländer Str. 74
76185 Karlsruhe
Telefon (07 21) 59 85-0
Fax (07 21) 59 85-5 15

Zweigstelle

Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Telefon (07 11) 25 83-0
Fax (07 11) 25 83-2 10

Bankverbindung

Landesbank Baden-Württemberg
Konto 85 293
Bankleitzahl 600 500 00

Sie erreichen uns

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis
12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Internet

www.kvbw.de

E-Mail:

bv.info@kvbw.de

- **Rückforderung von Versorgungsbezügen**

Geldleistungen für die Zeit nach dem Tod des Versorgungsberechtigten gelten grundsätzlich als unter dem Vorbehalt der Rückforderung erbracht. Wurden sie zu Unrecht geleistet, sind sie von der Bank oder den Personen, die über sie verfügt haben, an den KVBW zurück zu überweisen.

3. Absenkung des Versorgungsniveaus

Die sog. wirkungsgleiche Übertragung der Rentenreform auf die Beamtenversorgung tritt zum 1.1.2003 in Kraft. Dabei handelt es sich um eine stufenweise - voraussichtlich bis 2010 andauernde - Abflachung des Versorgungsniveaus um insgesamt 4,33 v.H. Betroffen sind sämtliche (vorhandenen wie auch künftigen) Versorgungsempfänger. Das Versorgungsniveau von derzeit 75 v.H. sinkt im Ergebnis auf 71,75 v.H., der Steigerungssatz von 1,875 v.H. auf 1,79375 v.H. Sowohl für die am 31.12.2001 vorhandenen als auch für künftige Versorgungsfälle werden die der Versorgungsbeurteilung zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur siebten Anpassung mit einem sich schrittweise vermindernenden Faktor vervielfältigt (ausgenommen hiervon ist die Mindestversorgung). Vor dem Vollzug der achten Anpassung gilt der mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigte Ruhegehaltssatz als neu festgesetzt. Dies gilt auch für Beamte auf Zeit und für versorgungsberechtigte Hinterbliebene. Die Absenkung führt zu einer Reihe von Folgeänderungen. Insbesondere werden die Höchstgrenzen beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- / Erwerbserwerbseinkommen und beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge bis 2010 auf 71,75 v.H. reduziert.

Da diese Maßnahmen immer im Zusammenhang mit einer linearen Anpassung erfolgen, ergibt sich vom Zahlbetrag her keine geringere Versorgung, sondern eine geringere Erhöhung der zustehenden Leistungen.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für die Empfänger von Mindestversorgungsbezügen und Unfallversorgung.

4. Internetangebot

Unter www.kvbw.de ist der KVBW und damit auch die Beamtenversorgungsabteilung im Internet präsent. Hier haben Sie auch die Möglichkeit, sich in die Mailingliste des KVBW einzutragen und damit über Rechtsänderungen und Rundschreiben stets per E-Mail informiert zu werden. Das oben angeführte Rundschreiben vom 25.1.2002 mit Anlagen kann ebenfalls abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Kommunaler Versorgungsverband

Baden Württemberg